

richtsurkunden verwenden (*factum* fakultativ für *actum*), eine gewisse Handlungsnahe bewahrt. Dass *facto capitulare* gleichwohl im Sinne Karls formuliert ist, erweist schon ein Jahr später das Einschärfen des Herstaler Doppelzehnten in der *Epistula capitularis* (Nr. 97)²⁷: *sicut in capitulare dudum a nobis factum continetur*. Damit erklärt Karl selbst das ‘gemachte Kapitular’ von Herstal zum *capitulare a nobis factum*, zu einem ‘von uns gemachten Kapitular’.

Als Kapitular Karls gibt sich Herstal im weiteren Verlauf auch stilistisch zu erkennen. Wie um dem allseitigen *consenserunt decretum* Rechnung zu tragen, pflegen die ersten acht Kapitel einen neutralen Stil, ohne nochmals Karl zu erwähnen. Erst in c. 9 taucht beiläufig *vassus noster* auf, während in c. 11 andere, nämlich die Bischöfe, zur Todesstrafe Stellung nehmen. Dann aber wird das Possessivpronomen *noster* in immer kürzeren Abständen wiederholt: *genitor noster* in c. 12, *verbum nostrum* in c. 13, *missus noster* in c. 17, *nostrum regnum* in c. 20, nochmals *missus noster* und *vassus noster* in c. 21. Wenn Karl in c. 12 über *noster* hinaus syntaktisch als Subjekt auftritt (*volumus*), so offenbar, weil er unmittelbar involviert war als Sohn und Nachfolger Pippins, dessen auf *placita* und *sinodus* erlassene *capitula* Karl erneuert²⁸. Ähnliches gilt für das vorletzte Kapitel (c. 22), mit *ad nos sit transmissus et nos eum dirigamus* und dezidiert *volumus* das subjektivste des Kapitulars. Hier war Karl gefragt, als mächtigste Instanz die Entrichtung und Annahme von Fehdegeld zu garantieren²⁹. Und so lag es nahe, auch im letzten Kapitel mit *precipimus observandum* fortzufahren (c. 23).

Vollkommen objektiv, ja sogar indirekt bleibt das zweite Kapitular von Herstal, wurde es doch ausdrücklich von den Bischöfen gutge-

gobardorum anheften ließ, MGH LL 4 S. 195 Z. 36 – ist das *Capitulare ecclesiastici ordinis* (wie unten Anm. 31) zur Seite zu stellen.

27) MGH Capit. 1 S. 203 f.; Name und Datierung nach MORDEK, Anfänge (wie Anm. 13) S. 8 ff. Für ‘gemacht’ erklärte schon Liutprand sein erstes ‘Edikt’: *edictum a nobis facto*, MGH LL 4 S. 109. *Haec facta capitula sunt* wird der Bericht in Cod. Paris Lat. 4995 über das *Capitulare legibus additum* (803) sagen, MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 23) S. 551. Schließlich tauchen *capitulare quod factum est* (siehe unten S. 29) auch in der Rubrik dreier Handschriften zur *Admonitio generalis* (unten Anm. 140) und *capitulari ... quod in Mantua factum est* (siehe unten Anm. 123) bei Nr. 92 und 93 auf (813).

28) C. 12 blieb als einziges jener Kapitel subjektiv, die wohl gegen Ende der Regierung Karls überarbeitet wurden (sog. *Forma Langobardica*, siehe unten S. 32).

29) Zum möglichen Beratungsverlauf PÖSSEL, Authors (wie Anm. 2) S. 257. Das verwandte c. 32 des *Capitulare missorum generale* (802) wird dort zu den subjektivsten und ausführlichsten gehören (siehe unten Anm. 89).